



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail stadtrat@stadtwil.ch
Telefon 071 / 913 53 53, Telefax 071 / 913 53 54

Wil, 4. August 1998

Gebührentarif für die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 2 des Reglementes für die Benützung von Schulanlagen und Schulsportanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen vom 7. Juli 1998 folgenden Gebührentarif:

Allgemeines In den Benützungsgebühren sind die Kosten für die Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung und Lautsprecheranlagen inbegriffen, ebenso die Benützung der entsprechenden Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und Turngeräte.

Ortsansässige Vereine, Organisationen und Privatpersonen zahlen für Proben, Trainings und Meisterschaftsspiele keine Benützungsgebühren (ausgenommen andere Veranstaltungen und Nachtturniere).

Gebühren für auswärtige Benützende Die Gebühren für **einmalige Benützungen** (Kurse, Wettkämpfe, Turniere, usw.) betragen:

<u>Anlagen</u>	<u>½ Tag (max. 5 Std.)</u>	<u>1 Tag</u>
Einfachturnhallen	Fr. 100.--	Fr. 150.--
Doppeltturnhallen	Fr. 200.--	Fr. 300.--
Dreifachturnhallen	Fr. 300.--	Fr. 450.--
Gymnastik-, Kraft- und Trainingsräume	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Aussensportanlagen	Fr. 100.--	Fr. 150.--
Schulzimmer und Singsäle	Fr. 40.--	Fr. 80.--
Handarbeitszimmer, Schulküchen und Werkstätten	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Aula	Fr. 150.--	Fr. 300.--
Foyer	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Mensa	Fr. 150.--	Fr. 300.--



Nachtturniere

Einfachturnhallen	pro Nacht	Fr. 200.--
Doppeltturnhallen	pro Nacht	Fr. 400.--
Dreifachturnhallen	pro Nacht	Fr. 600.--

Gebühren für
ortsansässige
Benützer

Bei zahlungspflichtigen Veranstaltungen wird eine Gebührenermässigung von 50 Prozent gewährt. Bei Nachtturnieren gelten dieselben Gebühren wie für auswärtige Benützer.

Besondere
Bestimmungen

Für die Bestuhlung von Aula und Mensa sind bei unentgeltlicher Benützung die Organisierenden vor und nach dem Anlass - unter Anleitung des Hauswärtpersonals - selber besorgt.

Die Benützungsgebühren für Aula und Mensa entfallen, wenn die Konsumation (Bankette, usw.) über den Mensa-Betrieb bezogen wird. In diesem Fall wird auch die Verpflichtung zur Bestuhlung hinfällig.

Für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend und Sport kann eine Gebührenermässigung gewährt werden.

Für Belegungen nach 24.00 Uhr wird ein Nachzuschlag von Fr. 50.-- pro Stunde erhoben. Als Berechnungsgrundlage dient die Benützungsbewilligung.

Ausserordentliche Dienstleistungen der Stadt (z.B. überziehen der bewilligten Benützungszeit) werden den Veranstaltenden nach Aufwand belastet.

Die ordentlichen Gebühren sind vor der Veranstaltung zu begleichen.

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 1. August 1998 in Kraft.

Stadt Wil

Josef Hartmann
Stadtammann

Armin Blöchlinger
Stadtschreiber